

Update

Der Newsletter des
Bistums Aachen.

Dieser Newsletter wird nicht richtig dargestellt? Sie können ihn [hier online ansehen](#).

Liebe:r Leser:in,

die Pfarreien und Kirchengemeinden des Bistums Aachen beschäftigen sich im Rahmen des Veränderungsprozesses intensiv mit der Errichtung von Pastoralen Räumen und der Ausgestaltung ihrer Räte- und Rechtsträgerstruktur, sowohl der Pfarreien als auch der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Die im Juli 2024 veröffentlichte Roadmap sah – in Übereinstimmung mit der Synodalversammlung vom Dezember 2023 – diesbezüglich konkretisierend vor, dass die Errichtung der für einen einzelnen Pastoralen Raum zivilrechtlich fungierenden Körperschaften des öffentlichen Rechts einheitlich zum 1. Januar 2026 erfolgt. Ferner erfolgen gemäß Roadmap Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden im Pastoralen Raum zu den Stichtagen 1. Januar 2026, 1. Januar 2027 oder 1. Januar 2028. Die heute bestehenden Pfarreien eines Pastoralen Raums sollen sich gemäß der Roadmap möglichst bis zum 1. Januar 2028 zu einer Pfarrei im jeweiligen Pastoralen Raum zusammenschließen, wobei diese Weiterentwicklung der Bischof zuerst der Initiative der Verantwortlichen im Pastoralen Raum empfiehlt.

In diesem Newsletter haben wir für Sie alle wichtigen Informationen zusammengestellt.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre Newsletter-Redaktion

Schwerpunkte in dieser Ausgabe

Räte der Pastoralen Räume werden zum ersten Mal gewählt

Fragen und Antworten zur Rechtsträgerstruktur und zum

Wo wir stehen

"Pastorale Räume sind eine nachhaltig zukunftsfähige pastorale Struktur"

Nachgefragt bei Generalvikar Jan Nienkerke



Generalvikar Jan Nienkerke sieht große Chancen in der Vernetzung der Pastoralen Räume.

Welche Chancen bieten die Pastoralen Räume für die Seelsorge und die Finanzverwaltung?

Die Pastoralen Räume stellen die neue Bezugsgröße und den neuen Handlungsrahmen dar, innerhalb dessen sich die zukünftige Pastoral in unserem Bistum gemäß dem Dreiklang unserer Pastoralstrategie "Freiheit - Begegnung - Ermöglichung" an möglichst vielfältigen Orten von Kirche auf Zukunft hin entfalten und verwirklichen soll. Gerade diese Orte von Kirche bieten mit ihren zahlreichen Engagierten die Gewähr dafür, dass Kirche auch in Zukunft auf Augenhöhe erlebbar und erfahrbar bleiben kann.

Zudem bilden die Pastoralen Räume auch in der Nachfolge der GdG's den Rahmen, innerhalb dessen die kirchlichen Grundvollzüge in Weggemeinschaft gelebt werden und verlässlich erreichbar bleiben. Deshalb sind die Pastoralen Räume auch in unterschiedlicher Weise auf dem Weg, eine Einheitlichkeit von Pfarrei und Kirchengemeinde zu entwickeln, mit dem Zielbild von 44 Pfarreien.

Was ist dafür noch zu tun?

Gemeinsam werden wir die anstehenden Herausforderungen besser meistern können als allein. Daher gilt es, auf allen Ebenen für Kooperationen zu werben und das Zusammenwachsen nach Kräften zu fördern und die Rahmenbedingungen und Prozesse in unseren Gemeinden dafür so zu gestalten, dass nicht Verlustängste, sondern die Erfahrung der Bereicherung in den neuen Pastoralen Räumen überwiegt. Vor Ort muss die Einsicht wachsen, dass wir uns vor dem Hintergrund zurückgehender Ressourcen auf Zukunft hin neu aufstellen und unsere Kräfte bündeln müssen.

Pastorale Räume

Wahlen zum Rat des Pastoralen Raums

Im Bistum Aachen wird am 8. und 9. November 2025 gewählt

Jede Stimme zählt: Im Bistum Aachen werden am **8. und 9. November 2025** die Räte der Pastoralen Räume gewählt. Jede und jeder – im ganzen Bistum mehrere hunderttausend Erwachsene und Jugendliche – kann das Gemeindeleben vor Ort also entscheidend mitprägen und gestalten. Die Räte der Pastoralen Räume werden im Bistum Aachen zum ersten Mal gewählt. In den Räten werden alle grundlegenden Fragen der Pastoral beraten und mitentschieden, hier arbeiten Priester und Laien, Haupt- und Ehrenamtliche zusammen mit dem Ziel, die vielfältigen Aufgaben der Pastoralen Räume in Zeiten des Um- und Aufbruchs zu gestalten.

Ansprechpartnerin:

Ulrike Maqua, Referentin für Pastorale Räume (ulrike.maqua@bistum-aachen.de) - 0241 / 452 854



»Ich erlebe, dass im Rat unseres Pastoralen Raums die Stimmen von uns Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler gehört werden und wir auf Augenhöhe mit den hauptamtlich Tätigen diskutieren, wie wir das kirchliche Leben vor Ort gestalten wollen, damit die Kirche wieder ein positiveres Image erhält und wir den Menschen heute weiterhin eine 'froh machende Botschaft' vermitteln.«

Ursula Seeger, Vorsitzende des Rates des Pastoralen Raums Hellental-Schleiden

[Mehr erfahren](#)

Fragen und Antworten

zum Rat des Pastoralen Raums und zur Wahl

Was ist ein Pastoraler Raum?

Seit dem 01.01.2025 gibt es im Bistum Aachen 44 Pastorale Räume. Dies sind territoriale Einheiten, die meist mehrere Pfarreien zusammenfassen. Er bildet die wesentliche pastorale Steuerungseinheit, orientiert seine pastoralen Schwerpunkte an den Lebenswelten und Bedürfnissen der Menschen im Sozialraum und sichert die seelsorglichen Grundaufgaben. Er gewinnt seine Vitalität von der Idee des Initiierens, Erkennens, Vergewisserns, Vernetzens und Förderns der vielfältigen Orte von Kirche.

Was ist der Rat des Pastoralen Raums?

Der Rat des Pastoralen Raums ist das Beratungs- und Abstimmungsgremium für die pastoralen Aufgaben in den 44 Pastoralen Räumen des Bistums. In ihm arbeiten Priester und Laien, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen mit dem Ziel, die vielfältigen Aufgaben innerhalb des Pastoralen Raumes zu gestalten. Die Mitglieder des Rates wählen zu Beginn der Legislaturperiode möglichst zwei Mitglieder in die Leitung des Pastoralen Raumes. Der Rat des Pastoralen Raums ist der Ort des Austausches und der Planung, welche pastoralen Aufgaben und Neuausrichtungen anfallen. Er nimmt den gesamten Pastoralen Raum in den Blick und vergewissert auch die Orte von Kirche. Dazu nimmt er auch weitere Orte und Einrichtungen wie Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Schulen, Ordensgemeinschaften, Verbände, Sozialstationen, Initiativen und Institutionen in den Blick. Die Aufgaben des Rates, die Zusammensetzung seiner Mitglieder und die Arbeitsweise sind festgelegt in der Satzung für den Rat des Pastoralen Raums und der zugehörigen Wahlordnung.

[Hier geht´s zur Übersichtsseite](#)

Rechtsträgerstruktur

Aufhebung und Neugründung bzw. Einpfarrung von Pfarreien/Kirchengemeinden zum 1. Januar 2026

Erste Beschlüsse gefasst

Der Beratungs- und Anhörungsprozess der Verantwortlichen im Pastoralen Raum unter Einbeziehung der vom Bischöflichen Generalvikariat ausgearbeiteten Beschlussvorschläge als Hilfestellung hat nun eine erste Zwischenstufe erreicht. Viele Kirchenvorstände als Vermögensverwaltungsräte der Pfarreien haben konkrete Beschlüsse zur Anpassung der Rechtsträgerstruktur zum 1. Januar 2026 gefasst. Damit sind die Grundlagen mit Initiative der Verantwortlichen geschaffen, um „Fusionen“ von Pfarreien und Kirchengemeinden zum 1. Januar 2026

durch entsprechende Dekrete des Bischofs umzusetzen.

In den übrigen Pastoralen Räumen werden die Beratungen in den Pfarreien und Kirchengemeinden fortgesetzt, um entsprechend der Roadmap in der verbleibenden Übergangszeit die notwendigen Schritte der Aufhebung und Neugründung bzw. Einpfarrung zu vollziehen.

»Mich motivieren die vielen Menschen, die hier an einem Strang ziehen, um einen großen Schritt Richtung Zukunft zu gehen. Wir sind dabei, offen und ehrlich unsere Struktur und die Dinge, die laufen oder eben nicht mehr funktionieren, anzuschauen und daraus Möglichkeiten für die Zukunft abzuleiten. Nicht nur strukturell, sondern auch pastoral. Mich freut sehr, dass dabei nicht nur Abschiede und Defizite ins Wort gebracht werden, sondern dass viele Menschen gerne und mit Hoffnung in die Zukunft schauen.«



Pfarrer David Grüntjens
Kath. Kirchengemeinde Papst Johannes
XXIII., Pastoraler Raum Krefeld-Meerbusch.

[Weiterlesen](#)

»Viele Schultern einbinden in das Tragen und Bewegen des Lebens



in der Gemeinde, das erleichtert und bestärkt. Der nächste Schritt geht in den Pastoralen Raum Krefeld-Meerbusch. Das wird der größte Raum im Bistum mit ca. 80.000 Katholikinnen und Katholiken aus bislang zehn Pfarreien und einigen Einrichtungen sein. Dieser Mamut-Aufgabe stellen wir uns seitens der Kirchengremien in einem strukturierten Prozess, der auch für das Generalvikariat neue Herausforderungen mit sich bringt.«

Ralph Hoepfner,
Kirchenvorstand St. Augustinus Krefeld.

[Mehr erfahren](#)

»Große Hoffnung für die Zukunft hat mir das Suchen und Finden des Namens für die neu entstehende, fusionierte Pfarrei geschenkt. Nach einem öffentlichen Beteiligungsprozess wird der Rat des Pastoralen Raums Bischof Dr. Helmut Dieser mit großer Mehrheit den Namen „Hl. Maria Magdalena“ vorschlagen. Sie ist durch ihr Leben und Handeln als



Jüngerin Jesu und Erstverkünderin
der Auferstehungsbotschaft
bedeutsam. Ihr Leben und Handeln
steht bis heute für Glaube,
Hoffnung und Liebe und soll die
Menschen in der neuen Pfarrei
bewegen und ihnen zum Vorbild
werden für die liebende
Zuwendung zum Nächsten und die
lebendige Verkündigung der
Frohen Botschaft.«

Barbara Biel,
Pastoralreferentin & Promotorin.

[Statement lesen](#)

Fragen und Antworten

zum Zusammenschluss von Kirchengemeinden/Pfarreien

Warum ist ein Zusammenschluss von Pfarreien und Kirchengemeinden sinnvoll und notwendig?

Mit der Konzentration von Pfarreien und Kirchengemeinden entstehen handlungsfähige Pastorale Räume, die ihre Gestaltungs- und Handlungsfähigkeit trotz aller Herausforderungen behalten. Ein Zusammenschluss von Pfarreien kann nur nach Anhörung vorgenommen werden und muss sich organisch aus der Situation vor Ort ergeben.

Können Kirchengemeinden auch dann zusammengeschlossen werden, wenn sich die Pfarreien nicht zusammenschließen?

Im Zuge der im Herbst 2024 an jeden einzelnen Kirchenvorstand versandten Beschlussvorschläge als Hilfestellung für ihre Beschlussfassung über die Neugestaltung der Kirchengemeindestrukturen in ihren Pastoralen Raum ergänzt um den

Vorschlag für ein Votum des Kirchenvorstands zur Vereinigung der Pfarreien wurde u.a. im KV-Newsletter vom 11. Oktober 2024 unmissverständlich klargestellt, dass jede Pfarrei durch ein eigenes Ortskirchenvermögen ihre finanziellen Bedürfnisse eigenständig verwalten können muss, was ohne eigenen Rechtsträger mit einem entsprechenden Vertretungsorgan nicht (mehr) rechtssicher möglich wäre. Daraus folgt, dass eine Kirchengemeinde KöR nicht das Ortskirchenvermögen mehrerer Pfarreien umfassen kann. Umgekehrt kann jedoch das Ortskirchenvermögen einer Pfarrei durch mehrere Kirchengemeinden KöR als Rechtsträger sinnvoller Untergliederungen einer Pfarrei verwaltet werden.

Was passiert, wenn die Kirchenvorstände jetzt keine Beschlüsse zum Zusammenschluss von ein bis maximal drei Kirchengemeinden im Pastoralen Raum fassen?

Unabhängig davon, ob die notwendigen Beschlüsse zum Zusammenschluss von ein bis drei Kirchengemeinden gefasst werden, werden ab dem 1. Januar 2026 die Zuweisungen aus Kirchensteuern vollumfänglich an den Pastoralen Raum, d. h. den Kirchengemeindeverband erfolgen. Über die Weiterverteilung im Pastoralen Raum wird dann in der Verbandsvertretung mit mitunter sehr vielen Mitgliedern nach Anhörung des Rates des Pastoralen Raumes entschieden. Dabei ist zu beachten, dass die Auszahlung von Zuschüssen zu Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen zukünftig nur dann erfolgen kann, wenn auf Ebene des Pastoralen Raumes ein gemeinsames Immobilienkonzept beschlossen worden ist, das mittel- und langfristig finanziell tragfähig ist.

Warum müssen die Zusammenschlüsse von Pfarreien und Kirchengemeinden bis spätestens zum 1. Januar 2028 erfolgen?

In der vorgesehenen Übergangsphase zur Errichtung starker, handlungsfähiger Pastoraler Räume in den Jahren 2025 bis 2028 bietet sich den Pfarreien und Kirchengemeinden voraussichtlich letztmalig die Chance, Veränderungen ohne gleichzeitige Ausgabenkürzungen vorzunehmen und damit die Veränderungen hin zu mehr Subsidiarität aktiv zu gestalten, statt von geringer werdenden Ressourcen getrieben zu werden. Um diese Chance nutzen zu können, bedarf es einer schnellstmöglichen Klarheit über zukünftige Rechtsträgerstrukturen.

[Hier alle Fragen & Antworten lesen](#)

Wahlen zu den Kirchenvorständen: zwei Termine

Ungleichzeitigkeit durch Fusionen. Wer wählt wann und warum?

Ursprünglich sollten die Kirchenvorstände im Herbst 2024 neu gewählt werden. Die Wahl wurde durch die Modernisierung des Kirchenvorstandsrechtes in Nordrhein-Westfalen verlegt, um das bisherige staatliche Vermögensverwaltungsgesetz jeweils durch ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG) auf diözesaner Ebene zu ersetzen. Mit Wirkung zum 1. April 2025 traten das geänderte Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG) sowie eine geänderte Wahlordnung für Kirchenvorstände im Bistum Aachen in Kraft. Aufgrund der Ungleichzeitigkeit von Beratung und Beschlussfassung in den einzelnen Kirchvorständen gibt es nun zwei Wahltermine.



Ökonom Martin Tölle
erläutert die
verschiedenen
Wahltermine.

Wahl und Vermögensverwaltung bei Aufhebung und Neugründung von Kirchengemeinden/Pfarreien

Fusionen zum 1. Januar 2026 haben Auswirkungen auf die Wahl der Kirchenvorstände. Denn mit Vollzug der Fusionen zum 1. Januar 2026 endet, sofern es sich um Neugründungen von Kirchengemeinden/Pfarreien handelt, mit Ablauf des 31. Dezember 2025 die Existenz der ursprünglichen Pfarreien/Kirchengemeinden und damit auch ihrer entsprechenden Organe, d.h. des Kirchenvorstands.

Die Wahl der Kirchenvorstände in den zum 1. Januar 2026 neu zu gründenden Kirchengemeinden wird für den 9./10. Mai 2026 festgesetzt, um die erforderliche Zeit für die Einholung der staatlichen Genehmigung bei den jeweils zuständigen Bezirksregierungen sicherzustellen. Für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2026 und den konstituierenden Sitzungen der neu gewählten Kirchenvorstände wird vorübergehend eine Vermögensverwaltung eingesetzt.

Wahl und Vermögensverwaltung bei Einpfarrungen

Sofern es sich bei den Fusionen um sogenannte Einpfarrungen handelt, also Erweiterung der Kirchengemeinde, bleibt der Kirchenvorstand der

Kirchengemeinde, in die eingepfarrt wird, im Amt bis zur Wahl des neuen Kirchenvorstands am 9./10. Mai 2026.

Wahl bei Kirchengemeinden, die über den 31. Dezember 2025 hinaus bestehen

Für alle anderen Kirchengemeinden, die über den 31. Dezember 2025 hinaus bestehen bleiben, findet die KV-Wahl planmäßig am 8./9. November 2025 statt.

Sämtliche **Formulare für die KV-Wahl** im November 2025 stehen nun auf der Homepage des Bistums zum Download bereit.

Hier Formulare ansehen

Ansprechpartner:

Frank Rutte-Merkel (frank.rutte-merkel@bistum-aachen.de) - 0241/ 452 434

Torsten Chalak, Stabsabteilung 0.4 Recht (torsten.chalak@bistum-aachen.de) - 0241/ 452 474

Fragen und Antworten

zur Wahl der Kirchenvorstände

Was ist ein Kirchenvorstand?

Der Kirchenvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Kirchengemeinde. Man spricht hier auch von organschaftlicher Vertretung der juristischen Person. Das Organ der Kirchengemeindeverbände ist die Verbandsvertretung.

Was sind die Aufgaben eines Kirchenvorstands?

Die Aufgaben der Kirchenvorstände bestehen insbesondere in der rechtlichen Vertretung der Kirchengemeinde nach außen sowie die Verwaltung des Vermögens.

Ursprünglich sollten die Kirchenvorstände im Herbst 2024 neu gewählt werden. Warum wird jetzt erst ein Jahr später gewählt?

Die Wahlen wurden aufgrund der Novellierung des Kirchenvorstandsrechtes in Nordrhein-Westfalen verlegt, um das bisherige staatliche Vermögensverwaltungsgesetz (Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924) jeweils durch ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG) auf diözesaner Ebene zu ersetzen. Mit Wirkung zum 1. April 2025 trat das novellierte Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG) sowie eine geänderte Wahlordnung für Kirchenvorstände im Bistum Aachen in Kraft.

Warum werden die Kirchenvorstände in den Pastoralen Räumen, in denen zum 1.1.2026 eine Fusion der Kirchengemeinden erwartet wird, später gewählt?

Zur Fusion von Kirchengemeinden (Pfarreien) gibt es einen standardisierter Prozess, der verlässliche Grundlagen und einen zeitlichen Vorlauf benötigt. Dieser kann bis zur Wahl im Herbst nicht abgeschlossen sein. Deshalb wird die Wahl in diesen Pastoralen Räumen am 9./10. Mai 2026 stattfinden. Dazu kommt, dass die Einheit, für die der Kirchenvorstand zu wählen ist, nach dem Zusammenschluss anders aussieht als vorher, was möglicherweise Auswirkungen auf die Bereitschaft und die Auswahl der Kandidierenden hat.

Was passiert, wenn bei den Kirchenvorstandswahlen am 8./9.11. 2025 oder am 9./10.5.2026 keine Kirchenvorstände zustande kommen?

Sollten bei den Wahlen keine Kirchenvorstände zustande kommen, muss vom Bischof eine Vermögensverwaltung eingesetzt werden.

Wie lange werden die Mitglieder in nicht fusionierten Kirchenvorständen voraussichtlich im Amt bleiben? Was wird ihre Aufgabe sein?

Nach der Wahl im Herbst 2025 werden in den neu gewählten Kirchenvorständen nach abschließenden Beratungen die notwendigen Beschlüsse zur neuen Rechtsträgerstruktur gefasst. Dabei geht es um Zusammenschlüsse der Kirchengemeinden und, dort wo zwei oder drei Kirchengemeinden im Pastoralen Raum gebildet werden, um die Beitritte zum dann notwendigen Kirchengemeindeverband als

Rechtsträger des Pastoralen Raums. Darüber hinaus steht für die zukünftigen Kirchengemeinden der Beitritt zu dem für sie zuständigen Verwaltungszentrum an, das dann ab dem 1. Januar 2026 ausnahmslos für alle Kirchengemeinden als Dienstleister für die notwendigen Verwaltungsaufgaben fungieren soll.

[Hier weitere Fragen und Antworten](#)

Dieser Newsletter wird nicht richtig dargestellt? Sie können ihn [hier online ansehen](#).

Sie haben Anmerkungen, Fragen oder Inhalte für uns?

Die Newsletter-Redaktion freut sich über Feedback und Anregungen.

Auch inhaltliche Beiträge sind herzlich willkommen.

Schreiben Sie uns an kommunikation@bistum-aachen.de

Letzte Ausgabe verpasst?

Hier können Sie die vergangenen Newsletter im Archiv nachlesen.

[Archiv besuchen](#)

Weitere Newsletter des Bistums.

Entdecken Sie die thematische Bandbreite unserer Bistums-Newsletter.

[Alle Newsletter ansehen](#)



Für die Newsletter des Bistums Aachen zeichnen folgende Einrichtung bzw. Personen verantwortlich im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Abteilung Kommunikation

Klosterplatz 7, 52062 Aachen

[0241 452 243](tel:0241452243) | kommunikation@bistum-aachen.de

Verantwortlich im Sinne der Presse:

Steffi Sieger-Bücken, Jari Wieschmann, Anja Klingbeil

Einrichtung des Bistums Aachen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vertreten durch Pfr. Jan Nienkerke, Generalvikar

Klosterplatz 7, 52062 Aachen

Fotonachweis: Bistum Aachen, Andreas Steindl, Martin Braun, privat, Jonas Diener.

Wenn Sie diese E-Mail (an: unknown@noemail.com) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.